



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2019  
(OR. en)

10678/19

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0141 (NLE)

---

LIMITE

WTO 183  
AGRI 362  
VETER 45  
SAN 329  
COTRA 13

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten gemäß der überarbeiteten Vereinbarung über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014)

---

ÜBEREINKUNFT  
ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA  
UND DER EUROPÄISCHEN UNION  
ÜBER DIE ZUWEISUNG EINES TEILS DES ZOLLKONTINGENTS  
FÜR HOCHWERTIGES RINDFLEISCH AN DIE VEREINIGTEN STAATEN  
GEMÄSS DER ÜBERARBEITETEN VEREINBARUNG  
ÜBER DIE EINFUHR VON RINDFLEISCH  
VON NICHT MIT BESTIMMTEN WACHSTUMSHORMONEN BEHANDELTEN TIEREN  
UND DIE ERHÖHTEN ZÖLLE DER VEREINIGTEN STAATEN  
AUF BESTIMMTE ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION (2014)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union, die Vertragsparteien der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Rindern und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013 (im Folgenden „Vereinbarung von 2014“) sind, haben Folgendes vereinbart:

## ARTIKEL 1

### Ziele

Ziel dieser Übereinkunft ist es,

- (1) den Vereinigten Staaten einen Teil des autonomen Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch in Höhe von 45 000 Tonnen Warengewicht gemäß Artikel II Absätze 4 und 5 sowie Artikel VI der Vereinbarung von 2014 zuzuweisen und
- (2) bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß den Artikeln III, IV, V, VII und VIII der Vereinbarung von 2014 zu ergänzen oder zu ändern.

## ARTIKEL 2

### Zuweisungen im Rahmen des Kontingents

(1) Die Europäische Union weist den Vereinigten Staaten 35 000 Tonnen Warengewicht für das in Artikel 1 genannte Zollkontingent von 45 000 Tonnen Warengewicht zu. Die Restmenge von 10 000 Tonnen Warengewicht wird allen übrigen Ländern zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen erfolgen schrittweise über einen Zeitraum von sieben Jahren (im Folgenden „Durchführungszeitraum“) wie folgt:

	Vereinigte Staaten	Alle übrigen Länder
Jahr 1	18 500 Tonnen Warengewicht	26 500 Tonnen Warengewicht
Jahr 2	23 000 Tonnen Warengewicht	22 000 Tonnen Warengewicht
Jahr 3	25 400 Tonnen Warengewicht	19 600 Tonnen Warengewicht
Jahr 4	27 800 Tonnen Warengewicht	17 200 Tonnen Warengewicht
Jahr 5	30 200 Tonnen Warengewicht	14 800 Tonnen Warengewicht
Jahr 6	32 600 Tonnen Warengewicht	12 400 Tonnen Warengewicht
Jahr 7 und folgende Jahre	35 000 Tonnen Warengewicht	10 000 Tonnen Warengewicht

(2) Aus Gründen der Rechtssicherheit gelten die zentralen Verpflichtungen nach Artikel II Absatz 1 der Vereinbarung von 2014, einschließlich des Zollsatzes von 0 % im Rahmen des Kontingents, für den den Vereinigten Staaten zugewiesenen Teil des Zollkontingents.

(3) Das jährliche Volumen des Zollkontingents wird gleichmäßig über vier vierteljährliche Teilzeiträume verteilt. Das Kontingentsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Sollte diese Übereinkunft an einem anderen Tag als dem 1. Juli in Kraft treten, beginnt das Jahr 1 des Durchführungszeitraums am ersten Tag des nächsten Teilzeitraums des Kontingentsjahres und dauert vier aufeinanderfolgende Teilzeiträume<sup>1</sup>. Nicht ausgeschöpfte Mengen aus den Teilzeiträumen, die in dem Quotenjahr vor dem ersten Tag des Jahres 1 liegen, werden zu den im ersten Teilzeitraum des Jahres 1 des Durchführungszeitraums verfügbaren Mengen hinzugefügt. Diese Mengen werden zu den Mengen hinzugefügt, die den Vereinigten Staaten und allen übrigen Ländern im Verhältnis zu ihren Teilen am Gesamtvolumen des Zollkontingents zugeteilt werden.

## ARTIKEL 3

### Verwaltung der Quoten

Der Teil des den Vereinigten Staaten zugewiesenen Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch wird von der Europäischen Union nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Die Europäische Union trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den den Vereinigten Staaten zugewiesenen Teil des Zollkontingents so zu verwalten, dass die Einführer ihn voll ausschöpfen können. Der vorliegende Artikel ersetzt Artikel III der Vereinbarung von 2014.

---

<sup>1</sup> Um für mehr Klarheit zu sorgen, wird das Volumen für das Jahr 1, wenn diese Übereinkunft zu Beginn eines Teilzeitraums  $n$  eines Kontingentsjahrs in Kraft tritt, in vier aufeinanderfolgenden Teilzeiträumen zur Verfügung gestellt, beginnend mit dem Teilzeitraum  $n$  jenes Kontingentsjahrs und bis zum Teilzeitraum  $n-1$  des folgenden Kontingentsjahrs. Die Mengen ab Jahr 2 werden in vier aufeinanderfolgenden Teilzeiträumen zur Verfügung gestellt und gleichmäßig über diese Teilzeiträume verteilt, beginnend mit dem Teilzeitraum  $n$  des folgenden Kontingentsjahrs.

## ARTIKEL 4

### Streitsache EG – Hormone

- (1) Der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten schließt das im Dezember 2016 eingeleitete Verfahren nach Abschnitt 306 Buchstabe c des Trade Act von 1974 in der geänderten Fassung und beabsichtigt nicht, erneut zur Anwendung der Genehmigung in der Streitsache WT/DS26/21 tätig zu werden. Die Vereinigten Staaten veröffentlichen ihren Entschluss spätestens am Tag des Inkrafttretens der länderspezifischen Kontingentzuweisung für das Jahr 1 gemäß Artikel 2.
- (2) Während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Durchführungszeitraums, dem Überprüfungszeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3, und bis zu diesem Zeitpunkt wird eine einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 4 Absatz 3 notifiziert:
- a) Die Vertragsparteien beantragen nicht die Einsetzung eines Panels nach Artikel 21 Absatz 5 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Understanding — DSU) in der Streitsache (WT/DS26) „*Europäische Gemeinschaften – Maßnahmen für Fleisch und Fleischprodukte (Hormone)*“ („*EG – Hormone*“);
  - b) die Vereinigten Staaten setzen die Anwendung von Zollzugeständnissen *und* damit verbundenen Verpflichtungen auf die Europäische Union - entgegen der Genehmigung durch das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation in der Sache *EG – Hormone* -; Berufung der Vereinigten Staaten auf Artikel 22 Absatz 7 der Streitbeilegungsvereinbarung WT/DS26/21 - nicht aus.

(3) Spätestens zehn (10) Jahre nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft treffen die Vereinigten Staaten und die EU zusammen, um die Anwendung des Zollkontingents zu überprüfen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die dem WTO-Streitbeilegungsgremium bis zum Abschluss der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 6 der DSU mitzuteilen ist. Die Überprüfung wird spätestens 11 Jahre nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft abgeschlossen. Diese Bestimmung ersetzt Artikel IV der Vereinbarung von 2014.

(4) Versäumen es die Vertragsparteien, dem WTO-Streitbeilegungsgremium innerhalb von 11 Jahren nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine einvernehmliche Lösung zu notifizieren, so kann jede Vertragspartei nach Artikel 6 Absatz 1 von der Übereinkunft zurücktreten.

## ARTIKEL 5

### Kontrollen vor Ort

Die Kommission kann die Regierung der Vereinigten Staaten ersuchen, Vertreter der Kommission zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in den Vereinigten Staaten zuzulassen, sofern diese Kontrollen vor Ort auf nicht diskriminierende Weise im Verhältnis zu anderen Lieferländern durchgeführt werden. Diese Kontrollen werden gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten durchgeführt.



## ARTIKEL 6

### Rücktritt und Wirkung

(1) Jede Vertragspartei kann von dieser Übereinkunft zurücktreten, indem sie die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzt. Diese Übereinkunft läuft sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei aus. Der Rücktritt von dieser Übereinkunft stellt keinen Rücktritt von der Vereinbarung von 2014 dar, es sei denn, die Vertragsparteien erklären das ausdrücklich.

(2) Der Rücktritt von der Vereinbarung von 2014 gemäß deren Artikel V Absatz 4 hat den Rücktritt von dieser Übereinkunft zur Folge. Die Vertragsparteien halten die in Artikel II der Vereinbarung von 2014 aufgeführten zentralen Verpflichtungen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Rücktritt im Sinne von Artikel V Absatz 4 der Vereinbarung ein.

(3) Wird dem WTO-Streitbeilegungsgremium gemäß Artikel 4 Absatz 3 keine einvernehmliche Lösung notifiziert, so ist diese Übereinkunft nicht dahin gehend auszulegen, dass sich die jeweiligen Rechte oder Pflichten der Parteien im Rahmen der DSU im Zusammenhang mit der Streitsache *EG – Hormone* ändern.

(4) Diese Übereinkunft ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien selbst geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass diese Übereinkunft vor den Gerichten und in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(5) Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander den Abschluss der internen Verfahren notifiziert haben, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 erforderlich sind.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieser Übereinkunft unterschrieben.

Geschehen zu <ORT> am <DATUM> in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache, der verbindlichen Sprachfassung der Übereinkunft.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Europäische Union